



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 07.02.2011	Aktenzeichen: 660-S10		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	14.02.2011	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Landespflege	22.02.2011	Vorberatung	
Hauptausschuss	01.03.2011	Vorberatung	
Stadtrat	15.03.2011	Entscheidung	

Betreff:

Fortschreibung Nahverkehrsplan Landau / SÜW

Hier insbesondere:

Aufnahme von Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖPNV im Stadtverkehr Landau, sowie Regelungen zum Tariftreuegesetz und zu Dynamischen Fahrgastsystemen

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzungen des von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar beschlossenen GEMEINSAMEN NAHVERKEHRSPLANES für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Gegenstand dieses Nahverkehrsplanes, soweit der Nahverkehrsplan keine abweichenden Detailfestlegungen trifft.

Begründung:

Die zuständigen Gremien des VRN (Verkehrsverbund Rhein Neckar) werden im Hinblick auf die anstehenden Vergaben der Linienbündel im VRN voraussichtlich im März 2011 den gemeinsamen Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein Neckar sowohl um die Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten der Linien in den Linienbündeln, als auch nach erfolgtem Anhörungsverfahren um die Aufnahme eines Katalogs zur Qualitätssicherung im ÖPNV ergänzen.

Weiterhin soll der gemeinsame Nahverkehrsplan des VRN um die Kapitel „Tariftreue“ und „Dynamische Fahrgastsysteme“ ergänzt werden.

Der VRN führt hierzu aus:

„Die Aufgabenträger im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar haben sich im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar zusammen geschlossen, um diejenigen Aspekte der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft gemeinsam zu lösen, die im Interessen der Fahrgäste nicht isoliert für das jeweilige Kreis- oder Stadtgebiet erledigt werden können. Zu dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zählt unter anderem die Erstellung und Verabschiedung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes, der diejenigen Anforderungen an den Verbundverkehr festlegt, die sinnvoller weise nur grenzüberschreitend festgelegt werden sollten.“

Durch die mit dem Inkrafttreten der VO 1370/2007 und der bisher nicht erfolgten Anpassung des nationalen Rechtsrahmens an dieses neue Europarecht aufgetretenen Rechtsunsicherheit gewinnen die Festlegungen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes zunehmend Bedeutung im Genehmigungsverfahren. Da einzelne Genehmigungsbehörden Zweifel daran geäußert haben, ob die Festlegungen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes neben den einzelnen Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger für Sie zu beachten sind, wird vorgeschlagen, den Einzelplan generell durch Bezugnahme um die Festsetzungen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes zu ergänzen. Treffen beide Planungsebenen unterschiedliche Festlegungen, gebührt selbstverständlich der Festsetzung des Einzelplanes der Vorrang, sodass die Gestaltungshoheit der Kommunalparlamente der einzelnen Aufgabenträger in keiner Weise eingeschränkt wird.“

Um sicher zu stellen, dass diese Vorgaben in der für das Jahr 2011 ff. anstehenden Vergaben der Linienbündel, an denen die Stadt Landau beteiligt ist, nachhaltig bei allen zuständigen Behörden Beachtung finden, soll aus den oben genannten Gründen der gemeinsame Nahverkehrsplan der Stadt Landau und des Kreises Südliche Weinstraße um den Verweis auf die Regelungen des Verkehrsplanes des VRN beschlossen werden. Bezüglich der Aufnahme der Qualitätskriterien wurden die gemäß NVG §8 Abs. 1 zu beteiligenden Stellen durch die Stadt Landau und die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße direkt angehört.

Die Kapitel „Tariftreue“, sowie „Dynamische Fahrgastsysteme“ waren Gegenstand der Anhörung durch den VRN im Rahmen der Änderung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes. Diese Änderungen werden durch den zu beschließenden Verweis ebenfalls Bestandteil des lokalen Nahverkehrsplans.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ergänzung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes der Stadt und des Kreises zu beschließen.

Anlagen:

Qualitätskriterien
Tariftreuegesetz
Dynamische Fahrgastsysteme

Schlusszeichnung:

